

VG 38 K 52/20 A

Beglaubigte Abschrift

Schriftliche Entscheidung



Mitgeteilt durch Zustellung an

- a) Kl.-Vertr. am
- b) Bekl. am

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. des [REDACTED]
 2. des mdj. [REDACTED]
 3. des mdj. [REDACTED]
 4. des mdj. [REDACTED]
 5. des mdj. [REDACTED]
- zu 2. bis 5. vertreten durch
den Vater, [REDACTED]
[REDACTED]
vertreten durch die Mutter [REDACTED]
[REDACTED]
zu 1. bis 5. wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigte:
Kraft & Rapp Rechtsanwältinnen,
Pannierstraße 8, 12047 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 38. Kammer, durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schulz-Bredemeier
als Einzelrichterin

im Wege schriftlicher Entscheidung am 11. September 2020
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Oktober 2017 verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Kläger begehren internationalen Schutz, weil sie als Palästinenser nicht zurück in den Libanon könnten.

Der am [REDACTED] geborene Kläger zu 1.) ist ebenso wie die 2003, 2004, 2006, 2001 geborenen Kinder, die Kläger zu 2.)-5.) palästinensischer Volkszugehörigkeit mit zuletzt ständigem Aufenthalt im Libanon. Die Ehefrau des Klägers zu 1.) und Mutter der Kläger zu 2.)-5.) ist libanesischer Staatsangehörigkeit (abgetrenntes Verfahren VG 38 K 422/20 A).

Nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland Ende August 2017 beantragte die Familie am 6. September 2017 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt Asyl). In ihrer Anhörung am 24. Oktober 2017 schilderten der Kläger zu 1.) und seine Ehefrau die bedrohliche Situation im Libanon sowie die Erkrankung der Familienmitglieder.

Mit Bescheid vom 24. Oktober 2017 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Kläger (und den der Ehefrau bzw. Mutter) vollumfänglich ab und drohte diesen die Abschiebung in den Libanon an. Zur Begründung führt das Bundesamt unter anderen aus, dass die

Kläger keine ihnen drohende flüchtlingsrelevante Bedrohung geschildert hätten. Zudem könne ihnen zugemutet werden, sich in einem sicheren Landesteil aufzuhalten. Es sei darüber hinaus nicht bekannt, dass Repressionen allein aufgrund der palästinensischen Volkszugehörigkeit zu befürchten seien. Die geltend gemachten Erkrankungen könnten im Libanon ausreichend behandelt werden.

Mit ihrer am 17. November 2017 eingegangenen Klage verfolgen die Klägerin ihr Begehren weiter (zunächst unter dem Aktenzeichen VG 34 K 1514.17 A). Zur Begründung vertiefen sie ihr Vorbringen aus dem Asylverfahren und machen ergänzend geltend, dass in den palästinensischen Flüchtlingslagern im Libanon keine ausreichende Sicherheit (mehr) gewährleistet werde.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 24. Oktober 2017 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote in Bezug auf den Libanon vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid. Ergänzend weist sie darauf hin, dass sich aus den eingereichten Attesten keine lebensbedrohliche Verschlechterung bei einer Rückkehr in den Libanon ergebe. Zudem hätten die Kläger selbst angegeben, vor der Ausreise Unterstützung durch das UNRWA erhalten zu haben. Hinzukomme, dass die Ehefrau bzw. Mutter der Kläger die libanesische Staatsangehörigkeit habe.

Während des gerichtlichen Verfahrens hat die Beklagte die Auskunft erhalten, dass die Kläger im Libanon beim „United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East“ (UNRWA) als Palästinenser-Flüchtling registriert waren (Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 19. Juni 2020).

Mit Beschluss vom 2. Mai 2018 hat die vormals zuständige Kammer nach Anhörung den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Die Kläger erklärten sich mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom

11. August 2020 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden, die Beklagte hatte bereits mit Generalerklärung vom 27. Juni 2017 einer solchen Entscheidung zugestimmt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie die beim Landesamt für Einwanderung geführten Ausländerakten (jeweils sowohl für die Kläger als auch deren Ehefrau bzw. Mutter) verwiesen. Die Akten haben vorgelegen und ihr Inhalt ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Zur Entscheidung über die Klage ist aufgrund des Beschlusses der Kammer die Einzelrichterin berufen (§ 76 Abs. 1 Asylgesetz – AsylG). Diese konnte über die Klage ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten damit einverstanden erklärt haben und nach dem rechtlichen Hinweis vom 1. Juli 2020 und ergänzendem Hinweis vom 13. August 2020 ausreichend Gelegenheit zur Erörterung bestand (§ 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Die Klage ist teils als Klage auf Verpflichtung der Beklagten zur Schutzgewähr und insoweit Aufhebung der dieser Verpflichtung entgegenstehenden Versagungen in den Ziff. 1, 3-4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) statthaft (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO). Im Übrigen ist sie als Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) gegen die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (Ziff. 5) sowie das „Einreise- und Aufenthaltsverbote von bestimmter Dauer“ (Ziff. 6) statthaft (siehe in Bezug auf das Einreise- und Aufenthaltsverbot OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. Juli 2020 – OVG 3 B 2/20 –, juris Rn. 16).

Die insgesamt zulässige Klage ist bereits im Hauptantrag begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 24. Oktober 2017 ist im angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO). Die Kläger haben als palästinensische Flüchtlinge aus dem Libanon zum maßgeblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Damit entbehren auch Ziffern 3 bis 6 des Bescheids ihrer Grundlage.

Grundlage des Anspruch der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 3 S. 2 AsylG (vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. a) S. 2 Qualifikations-RL 2011/95/EU).

Flüchtling ist danach ein Ausländer, der den Schutz oder Beistand einer Organisation oder Institution der Vereinten Nationen genossen hat, dem aber ein solcher Schutz nicht länger gewährt wird, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist. Sind diese tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt, ist die Flüchtlingseigenschaft „ipso facto“ zuzuerkennen, d.h. der Betroffene genießt den Schutz der Richtlinie unmittelbar, ohne dass es einer Einzelfallprüfung der Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG bedarf (siehe statt aller BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 – BVerwG 1 C 28/18 –, NVwZ 2019, 1360, juris Rn. 18 m.w.N. auch zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs).

Die behördliche und gerichtliche Prüfungsbefugnis ist demnach darauf beschränkt zum einen zu prüfen, ob der Ausländer den Schutz und den Beistand einer Organisation oder Institution der Vereinten Nationen im Sinne des § 3 Abs. 3 S. 1 AsylG tatsächlich genossen hat; wobei die Organisation „United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East“ (UNRWA) als Organisation in diesem Sinne zu qualifizieren ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 – BVerwG 1 C 28/18 –, NVwZ 2019, 1360, juris Rn. 18 m.w.N. auch zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs).

Zum anderen ist zu prüfen, ob die Lage der den Beistand des UNRWA genießenden Personen bislang nicht endgültig geklärt ist, was für die staatenlosen Palästinenser im Libanon der Fall ist (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012 – C-364/11 –, juris Rn. 54; Urteil vom 25. Juli 2018 – C-585/16 –, juris Rn. 84; UN-GV Resolution 72/80 vom 7. Dezember 2017 – A/Res/72/80) und für die Schutz begehrende Einzelperson dieser Schutz des UNRWA „nicht länger gewährt“ wird.

Dabei gilt Folgendes: Zwar kann die bloße Abwesenheit vom Schutzgebiet der Organisation oder die freiwillige Entscheidung, es zu verlassen, nicht als Wegfall des Beistands eingestuft werden, dies kann aber anders sein, wenn diese Entscheidung durch Zwänge begründet ist, die vom Willen des Betroffenen unabhängig sind (dazu und zum Folgenden Hess. VGH, Beschluss vom 30. Juli 2018 – 3 A 582.17.A –, juris Rn. 17; Thür. OVG, Urteil vom 15. Juni 2018 – 3 KO 167.18 –, juris Rn. 31; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. Juni 2017 – A 11 S 664/17 –, Asylmagazin 2017, 349, juris Rn. 23; siehe auch BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 – BVerwG

1 C 28/18 –, NVwZ 2019, 1360, juris Rn. 20 m.w.N.; sowie EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012, a.a.O., Rn. 76). Angesichts des Ziels von Art. 1 Abschnitt D Genfer Flüchtlingskonvention, die Fortdauer des Schutzes der palästinensischen Flüchtlinge als solche zu gewährleisten, bis ihre Lage gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, ist ein palästinensischer Flüchtling dann als gezwungen anzusehen, das Einsatzgebiet des UNRWA zu verlassen, wenn er sich in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befindet und es der Organisation unmöglich ist, ihm in diesem Gebiet Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der ihr übertragenen Aufgabe im Einklang stehen.

Zur Klärung dieser Frage ist eine individuelle Prüfung aller maßgeblichen Umstände vorzunehmen (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012, a.a.O., Rn. 59 ff.). Nach Art. 4 Abs. 3 lit. c) Qualifikations-RL 2011/95/EU, der auf die Prüfung der sehr unsicheren persönlichen Lage entsprechend anzuwenden ist (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012, a.a.O., Rn. 64; OVG des Saarlandes, a.a.O., Rn. 30.; Thür. OVG, a.a.O., Rn. 46 ff.), sind insbesondere zu berücksichtigen: die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind.

Maßgeblich für die Frage des Wegfalls der Schutzgewähr ist dabei die Situation zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG; vgl. ausführlich VG Berlin, Urteil vom 29. August 2018 – VG 34 K 345.16 A –, juris Rn. 23 m.w.N.; so auch OVG Thüringen, Urteil vom 15. Juni 2018 – 3 KO 167/18 –, juris Rn. 23 m.w.N.). Es kommt grundsätzlich also nicht darauf an, ob für die Antragsteller zum Zeitpunkt der Ausreise äußere Zwänge für diese bestanden (mehrdeutig insoweit EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012, a.a.O., Rn. 64), sondern allein darauf, ob solche zum Zeitpunkt der (hier: gerichtlichen) Prüfung des Asylantrags einer Rückkehr entgegenstehen (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012, a.a.O., Rn. 61, 77; so bereits BVerwG, Urteil vom 4. Juni 1991 – BVerwG 1 C 42/88 –, juris Rn. 32).

Beide Voraussetzungen sind im Fall der Kläger erfüllt, so dass ihnen gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 i. V. m. Abs. 1 AsylG ipso facto die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

Zum einen sind die Kläger beim UNRWA als Palästinaflüchtling registriert gewesen. So hat das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass die Kläger registrierte UNWRA-Flüchtlinge aus dem Libanon seien. Dies bestätigt die detailreichen und insgesamt glaubhaften Angaben des Klägers zu 1.) und seiner Ehefrau, dass die Kläger als palästinensische Flüchtlinge im Libanon registriert gewesen waren.

Zum anderen wird ihnen im Fall einer Rückkehr in den Libanon der Schutz durch das UNRWA nicht länger gewährt. Dazu ist zunächst festzustellen, dass die allgemeine Lage von Palästinensern im Libanon – insbesondere seit Beginn des Syrienkonfliktes – problematisch ist (vgl. ausführlich und mit weiteren Nachweisen Urteil der 34. Kammer vom 9. Februar 2018 – VG 34 K 466.16 A –, juris Rn. 32 ff.; siehe auch VG Chemnitz, Urteil vom 11. Mai 2020 – 5 K 367/18.A –, Bl. 99ff. der Gerichtsakte). Die Aufgabe des UNRWA, die im Wesentlichen darin besteht, durch die Bereitstellung von Nothilfe, Schutz und menschlicher Entwicklung dem Wohlergehen der Palästinaflüchtlinge zu dienen (vgl. UN-GV Resolution 79/91 vom 6. Dezember 2016 – A/RES/71/91), mag das UNWRA im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger (2017) erfüllt haben, kann das das UNRWA aber nunmehr im entscheidungserheblichen Zeitpunkt jedenfalls gegenüber den Klägern aktuell angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht erfüllen. Auf eine Lebensbedrohlichkeit der Erkrankung, wie sie die Beklagte zu Recht für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG fordert, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Entscheidend ist vielmehr folgendes:

Die minderjährigen Kläger zu 2.) und 5.) bedürfen der besonderen Fürsorge, der Kläger zu 2.) darüber hinaus der stetigen medizinischen Behandlung. So ist der 2004 geborene Kläger zu 2.) wegen einer primären Hirnentwicklungsstörung und einer therapieschwierigen Epilepsie in neuropädiatrischer Behandlung, er bedarf zukünftig der operativen Versorgung und der dauerhaften komplexen therapeutischen Behandlung (Atteste und Schreiben der diesen behandelnden Fachärzte am Vivantes-Klinikum für Kinder- und Jugendmedizin vom ■■■■■ 2017, ■■■■■ 2017, ■■■■■ 2017, ■■■■■ 2018, ■■■■■ 2018, ■■■■■ 2020). Zudem bedarf er aus diesen Gründen der besonderen Betreuung durch seine Eltern. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales hat mit Bescheid vom ■■■■■ 2018 die Schwerbehinderung des Klägers zu 2.) festgestellt (Grad der Behinderung: 70, aktuelle Gültigkeit: November 2020). Der besondere Betreuungsbedarf des 2003 geborenen Klägers zu 5.) ergibt sich aus dessen grenzwertiger Lerneinschränkung infolge eines Schädelhirntraumas (Attest des diesen im Jahr 2018 behandelnden Facharztes vom ■■■■■ 2020).

Die für den erkrankten Kläger zu 2.) erforderlichen Ausgaben (insbesondere private Zahlungen) überschreiten die mittels familiärer Unterstützung möglichen Finanzmittel der Kläger. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Sicherung des Lebensunterhalts und eben dieser zusätzlich erforderlichen Finanzmittel durch eine Person zu leisten ist, weil die andere Person sich um die Kläger zu 2.) und 5.) kümmern muss, die besonderen Betreuung bedürfen, und zudem die Mutter der Kläger zu 2.)-5.) selbst durch eine Erkrankung der Bandscheibe und depressive Episoden in ihrer Erwerbstätigkeit (Attest vom [REDACTED] 2019) eingeschränkt ist. Bei der von der Beklagten grundsätzlich zurecht angeführten Möglichkeit der finanziellen Unterstützung durch die Großfamilie der Kläger, die teils die libanesische Staatsangehörigkeit hat und die Familie der Kläger in der Vergangenheit unterstützt hat, würde es sich angesichts dessen nicht lediglich um eine Unterstützung in der Übergangszeit handeln, sondern um eine stets erforderliche Unterstützung in beträchtlicher Höhe. Insbesondere angesichts der geschilderten aktuellen Lage im Libanon ist nicht ersichtlich, dass die Großfamilie dazu in der Lage ist.

Angesichts dessen ist auch Entscheidung der übrigen Kläger, sich nicht erneut unter den Schutz des UNRWA zu begeben, durch Zwänge begründet, die vom Willen des Betroffenen unabhängig sind (zur Rückkehr im Familienverbund siehe BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – BVerwG 1 C 45/18 –, Asylmagazin 2019, 311, juris Rn. 16ff.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

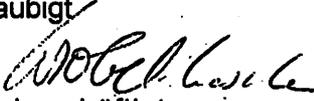
Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirt-

schaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Schulz-Bredemeier

Wr.-K.

Beglaubigt


Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

